



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Erlass über die Stiftung des 53. Deutschen Wirtschaftsfilmpreises

Vom 6. April 2020

Ziel des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (folgend: „BMW“) gestifteten Deutschen Wirtschaftsfilmpreises (folgend: „WiFP“) ist es, audiovisuelle Produktionen zu fördern, die Aspekte der Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland beleuchten und für eine breite Öffentlichkeit interessant aufbereiten. Ziel ist es vor allem, die Bedeutung der Wirtschaft für den Standort, die Innovationskraft und das Zusammenleben in Deutschland erfahrbar zu machen. Zudem sollen Innovationen aus und für die Filmwirtschaft sowie die (journalistische) Wissensvermittlung über wirtschaftliche und politische Zusammenhänge in der deutschen Gesellschaft durch audiovisuelle Medien gefördert werden. Der WiFP ist Teil der Initiative „Kultur- und Kreativwirtschaft“ der Bundesregierung. Der wettbewerbsbegründende Erlass vom 29. Februar 1968 (BAAnz. Nr. 66 vom 3. April 1968) wurde zuletzt geändert durch Erlass vom 29. März 2019 und wird nun hiermit neu gefasst.

I.

Vergabe des Preises

(1) Der WiFP wird 2020 für besonders eindrucksvolle audiovisuelle Beiträge (folgend: „Beiträge“) in folgenden drei Kategorien vergeben:

1. Wirtschaft gut erklärt

Der Beitrag soll ein Wirtschaftsthema mit seinen aktuellen gesellschaftlichen, technischen, sozialen und/oder politischen Zusammenhängen einer breiten Öffentlichkeit näherbringen. Das schließt internationale Themen der wirtschaftlichen Entwicklung ein. Besonders erwünscht sind Beiträge, die (1) bedeutsame Wirtschaftsthemen aus volkswirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Sicht, (2) erfolgreiche Unternehmer, Unternehmerpersönlichkeiten und erfolgreiche Neugründungen in Deutschland behandeln oder (3) gezielt derartiges Wissen an Jugendliche und Kinder vermitteln. Dies können sowohl Dokumentationen oder Erklärfilme aber auch Spielfilme sein. Bei der Bewertung wird insbesondere berücksichtigt, ob die Beiträge Interesse und Verständnis für wirtschaftliche Vorgänge wecken und zur Aufklärung und Information des Publikums beitragen.

2. Wirtschaft gut präsentiert

Der Beitrag soll sich mit Unternehmen oder Institutionen und deren Wertschöpfung auseinandersetzen, nachhaltig informativ und qualitativ anschaulich sein. Dies können Beiträge sein, die z. B. für eine bessere Präsentation der beauftragenden Unternehmen oder Institutionen in der Öffentlichkeit hergestellt worden sind („Imagefilme“). Der Beitrag muss dabei zwingend über eine reine Produktwerbung hinausgehen; Werbespots werden nicht berücksichtigt.

3. Nachwuchsfilme

Beiträge aus den Kategorien 1 und 2, die von Studentinnen und Studenten oder Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern gestaltet und realisiert worden sind. Diese sollen nach Ausbildungsabschluss in der Regel nicht länger als drei Jahre tätig gewesen sein.

(2) Besonders erwünscht sind für alle Kategorien neue audiovisuelle Formate für digitale Medien (Social Media-Kanäle, Youtube, Blogs etc.).

(3) Der Preisrichterausschuss kann in jeder Kategorie mehr als einen Preis zuerkennen, wenn die vorgestellten Beiträge unterschiedliche Bereiche thematisieren.

II.

Wettbewerb

(1) Zum Wettbewerb zugelassen sind audiovisuelle Produktionen, die in der Regel mindestens eine Laufzeit von drei Minuten haben und in deutscher Sprachfassung eingereicht werden. Bei Beiträgen in Fremdsprachen sind deutsche Untertitel zwingend erforderlich.

(2) Der Beitrag muss über eine reine Produkt- oder Firmenwerbung hinausgehen. Werbespots sind von der Teilnahme am Wettbewerb in allen Kategorien ausgeschlossen.

(3) Jeder Beitrag kann nur einmal am Wettbewerb teilnehmen, und zwar im Jahr seiner Herstellung oder in dem darauf folgenden Jahr. Die Teilnahme ist nur in einer Kategorie möglich. Einsendungen, die sich ganz überwiegend auf Beiträge aus einem früheren Wettbewerb stützen, sind ebenfalls nicht zugelassen.



- (4) Die Entscheidung über die Preisvergabe wird im Rahmen eines Wettbewerbs von einer Jury getroffen und vom BMWi oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) bekannt gegeben.
- (5) Bei Beiträgen von Rundfunkanstalten privaten oder öffentlichen Rechts sind von einer Redaktion pro Kategorie nur zwei ausdrücklich bezeichnete Beiträge zugelassen. Es muss sich bei den ausgewählten Beiträgen um geschlossene Einzelbeiträge handeln.
- (6) Teilnahmeberechtigt ist ein Beitrag nur dann, wenn die Auftraggeber oder Hersteller ihren Wohnsitz oder Sitz in Deutschland haben. Für die Feststellung der Hersteller, Auftraggeber und Gestalter ist der Vorspann bzw. Abspann des Beitrags maßgebend.
- (7) Ausnahmen zu den Absätzen 1 bis 5 können von der Jury durch Beschluss zugelassen werden.
- (8) Die Beiträge können von Auftraggebern, Gestaltern oder Herstellern bis zu einem vom BMWi im Bundesanzeiger bekanntzugebenden Termin zur Teilnahme an dem Wettbewerb gemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt digital und ausschließlich online auf der Internetseite des BAFA (www.bafa.de).
- (9) Bei der Anmeldung sind für jeden Beitrag die Kategorie, die Zielgruppe(n) sowie das Datum seiner Fertigstellung anzugeben.
- (10) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer des Wettbewerbs erklären sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass der/die Beitrag/Beiträge im Falle der Nominierung im Rahmen der Preisverleihung des Deutschen Wirtschaftsfilmpreises ausschnittsweise (z. B. als Trailer) gezeigt werden darf/dürfen.
- (11) Darüber hinaus können sich die Teilnehmerinnen/Teilnehmer des Wettbewerbs bei der Anmeldung damit einverstanden erklären, die Preisträgerbeiträge im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Eigenwerbung des WiFP in voller Länge auf den Internetseiten zum WiFP bzw. auf dem Internetportal der „Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft“ des BMWi einzustellen. Erteilen die Teilnehmerinnen/Teilnehmer ihr Einverständnis, erklären sie damit automatisch auch, dass ihnen die entsprechenden Bild- und Tonrechte vorliegen.

III.

Jury

- (1) Über die Vergabe der Preise entscheidet eine Jury. Die Entscheidungen der Jury sind bindend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (2) Die Jury besteht aus mindestens neun und höchstens sechzehn Mitgliedern, die vom BMWi berufen werden. Mehrheitlich müssen die Mitglieder unabhängige, auf dem Gebiet wirtschaftsbezogener audiovisueller Produktionen fachkundige oder im öffentlichen Leben stehende Persönlichkeiten sein, die nicht dem öffentlichen Dienst des Bundes oder eines Landes angehören. Hinzu kommt eine Vertreterin des BMWi. Die Mitglieder der Jury werden für zwei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist möglich. Mit der Berufung einer neuen Jury endet die Amtszeit der bisherigen.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest seiner Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger berufen werden. Mit Zustimmung der Jury ist die Sitzungsververtretung eines Mitglieds der Jury zulässig. Ist die Zustimmung erfolgt, hat die Vertreterin/der Vertreter die gleichen Rechte und Pflichten wie ein benanntes Mitglied der Jury.
- (4) Die Mitglieder der Jury sind an Anträge und Weisungen nicht gebunden.
- (5) Die in Absatz 2 Satz 3 bezeichnete Vertreterin des BMWi beruft die Jury ein und führt den Vorsitz. Sie kann Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen. Die Jurymitglieder treffen über ein BAFA-Onlineportal eine Vorauswahl, welche Beiträge als mögliche Preisträgerfilme von der Jury ausführlich bewertet werden sollen.
- (6) Für den Beschluss der Jury ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit der Jury erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder.
- (7) Das BMWi kann Mitglieder der Jury abberufen, wenn sie ihre Aufgabe nicht wahrnehmen oder dauerhaft verhindert sind. Eine dauerhafte Verhinderung ist regelmäßig anzunehmen, wenn das Mitglied ohne Angabe von Gründen der Jurysitzung fernbleibt.

IV.

Preisverleihung

- (1) Der WiFP ist eine Auszeichnung, die aus einer Urkunde für die ersten drei Plätze einer Kategorie und einer Trophäe für den ersten Platz einer Kategorie besteht.
- (2) Den Preis erhalten die Gestalter, Hersteller und Auftraggeber des Beitrags gemeinschaftlich.
- (3) Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel können zusätzlich für herausragende Beiträge auch Geldpreise ausschließlich an die Gestalter vergeben werden.
- (4) Maßgeblich für die Verleihung sämtlicher Preise ist, welche Person/en als Gestalter, Hersteller und Auftraggeber in der Anmeldung für den Wettbewerb genannt werden. Diese Angaben sind insofern verbindlich.
- (5) Bis zu drei Geldpreise in Höhe von insgesamt 20 000 Euro werden in der Kategorie 3 (Nachwuchsfilme) zum Zwecke der Nachwuchsförderung verliehen. Weitere bzw. zusätzliche Zuwendungen zu den Preisgeldern sind im Rahmen der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zur Förderung



von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) vom 7. Juli 2003 zulässig.

(6) Bestandteil des Nachwuchspreises ist außerdem ein Platz (freiwillig, einjährig) in der Jury des WiFP für das Folgejahr.

(7) Den Ort der Preisverleihung und das Programm bestimmt das BMWi.

V.

Ausschreibung

Der Wettbewerb wird auf Grund einer Ausschreibung durchgeführt, die die weiteren Anmeldemodalitäten regelt.

VI.

Sonstiges

(1) Das BAFA nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle für den Wettbewerb wahr.

(2) Die Mitglieder des Preisrichterausschusses sowie hinzugezogene Sachverständige erhalten auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Richtlinien für Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen gemäß Rundschreiben des BMF in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 6. April 2020

61004/007#006

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Daniela Brönstrup
